

Provisorische Arbeitsgenehmigung (ABG)

Permis de travail provisoirement (PDT)

Permesso di lavoro provvisoriamente (PDL)

ABG00820.2020.05.01.205

Gültig bis / Valable jusqu'au / Valido fino al: 19.11.2024

Halter / Détenteur / Detentore:

Rail & Road AG Kanalservice
Leberngasse 7
4600 Olten
Schweiz

Gültig ohne ABG Schild.

Valable sans plaque PDT.

Valido senza targa PDL.



Bern, 19.11.2023

Version c

Provisorische ABG für / PDT provisoirement pour / PDL provvisoriamente per:

Bezeichnung / Dénomination / Denominazione	HILTON KAISER MB 3260, BL1415, 11
Fahrzeugkategorie	Zwei-Wege-Maschine Kat. 9A
Catégorie de véhicule	Machine rail-route cat. 9A
Categoria di veicolo	Macchina strada-rotaia Cat. 9A
EIN	ZR42BB2010-11-0421
VIN	WDB9302431L514897
Betriebsnummer / Surnom / Numero del veicolo	LKW 11

Betriebliche Eckdaten / Données opérationnelles / Dati principali relativi all'esercizio

Rangierbewegungen / Fahrten nach FDV R 300.4 & 300.12	Ja, als besonderes Fahrzeug.
Mouvement de manœuvre selon PCT R 300.4 & 300.12	Oui, comme véhicule particulier.
Manovra / Corse secondo PCT R 300.4 & 300.12	Sì, come veicolo speciale.
Einreihen in Züge	VERBOTEN
Classement dans le train	INTERDIT
Ubicazione nel treno	VIIETATO

1 Provisorische ABG / PDT provisoirement / PDL provvisoriamente

Aus der Arbeitsgenehmigung ergibt sich kein Anspruch auf Leistungserbringung. Es wird immer ein spezieller Auftrag benötigt, der auch den Netzzugang regelt.

Bei einer befristeten BAV Betriebsbewilligung muss ein kommerzieller Einsatz explizit erlaubt sein.

Detaillierte Einsatzdaten des Fahrzeugs sind der technischen Dokumentation zu entnehmen.

Allfällige Vorgaben des Herstellers, des Inverkehrbringers, der Zulassungsbehörde, der SUVA, aus dem Typenblatt sowie der reglementarischen Vorgaben (EBV, FDV, RTE, I-40036, usw.) sind vom Halter, bzw. vom Bediener, eigenverantwortlich einzuhalten.

Im Rahmen dieser provisorischen Arbeitsgenehmigung wurde die Maschine noch nicht gemäss dem Reglement R I-40036 die arbeitstechnische Qualifizierung, auf den Einsatzbereich, die Arbeitsstellensicherheit sowie Qualität der Arbeiten und Leistungsfähigkeit überprüft.

Provisorische Arbeitsgenehmigung (ABG)
Permis de travail provisoirement (PDT)
Permesso di lavoro provvisoriamente (PDL)

ABG00820.2020.05.01.205

Le permis de travail ne donne droit à aucune prestation. Une commande spéciale est toujours nécessaire, qui règle également l'accès au réseau. Dans le cas d'une l'autorisation d'exploitation temporaire de l'OFT, l'utilisation commerciale doit être explicitement autorisée.

Les données opérationnelles détaillées du véhicule se trouvent dans la documentation technique.

Le propriétaire ou l'exploitant est responsable du respect des instructions du fabricant, du distributeur, de l'autorité d'homologation (OFT), de la CFST, de la fiche technique et des exigences réglementaires (OCF, PCT, RTE, I-40036, etc.).

Dans le cadre de ce permis de travail provisoire, la machine n'a pas encore été inspectée conformément à la réglementation I-40036 en ce qui concerne sa qualification technique, son champ d'application, la sécurité sur le lieu de travail, la qualité du travail et les performances.

Il permesso di lavoro non dà diritto ad alcuna prestazione. È sempre necessario un ordine speciale, che regola anche l'accesso alla rete. Nel caso di una autorizzazione d'esercizio temporanea del UFT, l'uso commerciale deve essere esplicitamente consentito.

I dati operativi dettagliati del veicolo sono riportati nella documentazione tecnica.

Il proprietario o il gestore è responsabile del rispetto di tutte le istruzioni del produttore, del distributore, dell'autorità di omologazione, della CFSL, della scheda tecnica e dei requisiti normativi (Oferr, PCT, RTE, I-40036, ecc.).

Nell'ambito di questo permesso di lavoro provvisorio, la macchina non è stata ancora ispezionata secondo le norme I-40036 per la sua qualificazione tecnica, il suo campo di applicazione, la sicurezza sul lavoro, la qualità del lavoro e le prestazioni.



1.1 Mitzuführende Dokumente / Documents à emporter / Documenti da portare

Zusätzlich zu dieser provisorischen Arbeitsgenehmigung sind durch den Fahrzeugführer untenstehende Dokumente mitzuführen.

En plus de ce permis de travail provisoirement, le conducteur doit être muni des documents énumérés ci-dessous.

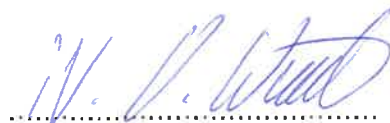
Oltre al permesso di lavoro provvisoriamente, il conducente deve essere munito dei documenti sotto elencati.

Mitzuführende Dokumente / Documents à emporter / Documenti da portare

- BAV Betriebsbewilligung / Autorisation d'exploitation de l'OFT / Autorizzazione d'esercizio UFT
- Typenblatt / Fiche type / Scheda tecnica dal specialista
- Letzter Wartungsnachweis / Dernière preuve de maintenance / Ultima prova di manutenzione
-  VTE / OCVM / OVF 10b
-  VZV / OACM / OAC C

1.2 Abkürzungen & Begriffe / Abréviations-Terms / Termini & Definizioni

Siehe / Voir / Cfr. I-40036 & Anhänge / annexes / allegati A-E



Thomas Falk
Leiter Technischer Netzzugang
Responsable Accès technique au rése
Responsabile d'accesso tecnico alla



Christoph Rohner
Fachexperte Dienstfahrzeuge
Expert véhicules de service
Esperto tecnico per veicoli di servizio



Referenz/Aktenzeichen: 423.1/2012-03-21/264

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SI/fz/sco

Sachbearbeiter/in: Thomas Schlusemann

Bern, 16. Mai 2012

Das Bundesamt für Verkehr BAV

hat in der Angelegenheit

**Marquis AG Kanalservice
Wölferstrasse 15
4414 Füllinsdorf**

betreffend

**Betriebsbewilligung¹
ZR42BB2010-11-0421**

für das Zweibegefahrzeug auf Basis MB ACTROS 3660 mit Saug-Spülaufbau

für Fahrten auf dem schweizerischen Normalspurnetz mit Einschränkungen

I. festgestellt:

1. Mit Schreiben vom 2. November 2010 reichte die **Firma HILTON-Kommunal GmbH, Lenther Strasse 4, D-30989 Gehrden**, im Auftrag der Firma Marquis AG Kanalservice, Füllinsdorf Unterlagen ein über das Zweibegefahrzeug auf Basis MB ACTROS 3660 mit Saug-Spülaufbau und beantragte für dieses Fahrzeug die Betriebsbewilligung.

¹ SR 742.141.1 / Art. 8 EBV



Referenz/Aktenzeichen: 423.1/2012-03-21/264

2. Eingereichte Unterlagen:

- Antragsschreiben HILTON vom 2.11.2010,
- Fahrzeugdatenblatt HILTON vom 2.11.2010,
- Übersichtszeichnung A-653-0208N Schienenfahreinrichtung angetrieben, HILTON, vom 22.3.2012,
- Datenblatt Mercedes Benz Actros 3260 LT 8x4/4 (WDB 930243 1L 514897),
- Datenblatt Passives Partikelfiltersystem für Dieselmotoren mobiclean R basic, hugfilter-systems, vom 11.2.2010,
- Zeichnung Anordnung-Signalleuchten K 404 0491 N, Hilton, vom 14.3.2012,
- Zeichnung Hilfsrahmen E-807-0188N, HILTON, vom 21.10.2010,
- Zeichnung Drehgestell vorn B-914-0067N, HILTON, vom 8.10.2010,
- Zeichnung Drehgestell hinten B-914-0066N, HILTON, vom 4.10.2010,
- Zeichnung Achsrohr verstärkt, E-351-0066N, HILTON, vom 19.4.2011,
- Festigkeitsberechnung Achsrohr und Achsstummel Schienenfahreinrichtung für das Projekt Marquis 10-31-0353, cideon engineering, vom 26.1.2012,
- Zeichnung Antriebsachsen komplett, C-172-0076N, HILTON, vom 8.1.2005,
- Zeichnung Radprofil 32-3 (75°), ZFW 411.00.434.3, SBB, vom 13.4.1994,
- Zeichnung Fahrzeugbegrenzungsprofil K – 404 – 0477 N, HILTON, vom 22.3.12,
- Zeichnung Hüllkurve 150 m K – 404 – 0505N, Waschbalken montiert und in Transportstellung, HILTON, vom 22.3.2012,
- Entgleisungssicherheitsnachweis, Hilton, vom 22.3.2012,
- Bremsberechnung für Schienenfahrt auf DB-Gleisen, HILTON, vom 22.3.2012,
- Hydraulikanlage SFE DG-DG C-7708-0353N, HILTON, vom 2.11.2010,
- Elektroschema K-406-0353N-00000, HILTON, vom 13.1.2011,
- Betriebs- und Wartungsanleitung für das Trägerfahrzeug mit hydrostatisch angetriebener Schienenfahreinrichtung (SFE), HILTON, 6.7.2011,
- Betriebs- und Wartungsanleitung für das Werkzeug auswechselbare Ausrüstung Waschbalken, MARQUIS KANALSERVICE, vom 7.3.2012,
- Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie, Maschine Waschbalken, Marquis, vom 29.6.2011,
- Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie, Fahrzeug mit Schienenfahreinrichtung, Marquis, vom 9.1.2012,
- Kaiser AquaStar Originalbetriebsanleitung, Dokument 195493/376546, Kaiser, Ausgabe 11/03,
- Hydraulikschema Aquastar III, 187472/364355, Kaiser, vom 17.2.2011,
- Elektroschema, 188861/366517, Kaiser, vom 10.2.2011,
- Rohrleitungsschema, 180522/356576, Kaiser, vom 30.8.2010,
- Pneumatikschema, 186589/362997, Kaiser, vom 17.12.2010,
- Bericht zu Bremswegmessungen, H. Buchser, vom 30.9.2011,
- Prüfprotokoll Hub- und Schwenkbegrenzung,
- Prüfprotokoll Sifa, HILTON, vom 2.12.2010,
- Protokoll Schutzleiterprüfung, HILTON, vom 20.4.2010,
- Radsatzmessblatt, H. Buchser, vom 4.10.2011,
- Prüfprotokoll Geschwindigkeitsbegrenzung und Signalbeuchtung, HILTON, vom 4.10.2011,



- Standsicherheitsberechnung K 403-0180N, HILTON, vom 27.7.2011.
3. Das Fahrzeug ist zum Reinigen von Kanälen, Aussaugen von Schlammkästen sowie zur Gewölbereinigung vorwiegend in Tunneln konzipiert.
 4. Gemäss Art. 18w Abs. 2 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG)² und Art. 6a Verordnung vom 23. November 1983 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)³ sind dem Bundesamt vor der Ausführung zumindest das Pflichtenheft und die Typenskizze neu zu bauender Fahrzeuge zur Prüfung vorzulegen. Das Bundesamt entscheidet dabei gemäss Art. 18w Abs. 2 EBG, ob eine Bewilligungspflicht vor der Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge gemäss Art. 8 EBV besteht.
 5. Das BAV legt aufgrund der vorgelegten Unterlagen fest, dass die Inbetriebnahme dieses Fahrzeuges einer Betriebsbewilligung⁴ bedarf.
 6. Grunddaten:

Antragsteller und Hersteller / Eigentümer:	HILTON-Kommunal GmbH / Marquis Kanalservice
Fahrzeuggattung:	Zweiwegefahrzeug
Fahrgestell-Nr.:	BL 1415
Baujahr:	2011
 7. Es wurden folgende Fragen beurteilt:
 - Berücksichtigt das nach vorliegenden Unterlagen gebaute Fahrzeug die Anforderungen gemäss den Vorschriften des EBG und der EBV?
 - Dokumentieren die eingereichten Unterlagen den Bau des Fahrzeuges ausreichend?

II. in Erwägung gezogen:

1. Zuständig für den Entscheid in vorliegender Sache ist gestützt auf Art. 18w EBG sowie Art. 6a, 7 und 8 EBV das BAV.
2. Massgebend für die Ausführung der Fahrzeuge sind die Vorschriften und Zahlenwerte der EBV, der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung vom 15. Dezember 1983 (AB-EBV)⁵, der Verordnung vom 5. Dezember 1994 über elektrische Anlagen von Bahnen (VEAB)⁶ und der Ausführungsbestimmungen vom 31. Mai 1995 zur VEAB (AB-VEAB).

² SR 742.101

³ SR 742.141.1

⁴ SR 742.141.1 / Art. 8 EBV

⁵ SR 742.141.11

⁶ SR 734.42



Referenz/Aktenzeichen: 423.1/2012-03-21/264

3. Technische Fahrzeugdaten:

Spurweite:	1'435 mm
Max. Fahrzeuglänge	12'860 mm (mit Waschbalken in Transportstellung) 11'750 mm (ohne Waschbalken)
Max. Fahrzeugbreite:	2'550 mm
Max. Höhe:	3'960 mm
Achsfolge:.....	4/4
Schienenraddurchmesser:	570 mm
Fahrzeug-Bruttogewicht:	42'030 kg
Motorisierung:	Mercedes OM 502 LA
Leistung Dieselmotor:	440 kW
Tankinhalt:	500 l Diesel
Vmax Schiene selbstfahrend:.....	50 km/h
Vmax Schiene geschleppt:.....	5 km/h
Antrieb:	hydrostatisch
Bremsbauart:	direkt wirkende Rangierbremse mit Druckluftunterstützung
Bremsgewicht Luftbremse:.....	29 t
Handbremse:	41 t

4. Ergebnisse der Abklärungen bezüglich der unter Ziffer I./7. aufgeführten Fragen:

- 4.1 Das nach vorgelegten Unterlagen gebaute Fahrzeug berücksichtigt, die Anforderungen und Vorschriften des EBG und der EBV.
- 4.2 Die vorgelegten Unterlagen dokumentieren den Bau des Fahrzeuges ausreichend.
- 5. Das Fahrzeug kann die Schienenstromkreise nicht zuverlässig beeinflussen. Das Fahrzeug darf nur auf gesperrten und gesicherten Gleisabschnitten eingeleist und bewegt werden.
→ Vorbehalt
- 6. Im Schienenbetrieb ist das Lenkrad in der Geradeausstellung zu arretieren.
→ Vorbehalt
- 7. Die Instandhaltung des Fahrzeuges ist nach Art. 13 EBV sicherzustellen.
- 8. Ergänzende Auflagen aus zukünftigen Messungen, anderen Erkenntnissen oder weiteren eingereichten Unterlagen, bleiben vorbehalten.
- 9. Für die Gebühr:
Gestützt auf Artikel 24 der Verordnung vom 25. November 1998 über die Gebühren und Abgaben im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verkehr (Gebührenverordnung BAV, GebV-BAV)⁷ wird der Firma HILTON-Kommunal GmbH, Lenthaler Strasse 4, D-30989 Gehrden, als Veranlasserin des Verfahrens eine Bearbeitungsgebühr von CHF 3000.- auferlegt.

⁷ SR 742.102



Referenz/Aktenzeichen: 423.1/2012-03-21/264

III. verfügt:

1. **Der Firma HILTON-Kommunal GmbH, Lenther Strasse 4, D-30989 Gehrden, wird die Betriebsbewilligung für das Zweirad auf Basis MB ACTROS 3660 mit Saug-Spülaufbau mit Vorbehalten für Fahrten auf dem schweizerischen Normalspurnetz erteilt.**

2. Vorbehalte

2.1 Das Fahrzeug kann die Schienenstromkreise nicht zuverlässig beeinflussen. Das Fahrzeug darf nur auf gesperrten und gesicherten Gleisabschnitten eingeleist und bewegt werden.

2.2 Im Schienenbetrieb ist das Lenkrad in der Geradeausstellung zu arretieren.

3. Gebühr:

Der Firma HILTON-Kommunal GmbH, Lenther Strasse 4, D-30989 Gehrden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 3000.- auferlegt, fällig 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Dieser Betrag ist dem Bundesamt für Verkehr gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:


Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat den Anforderungen gemäss Art. 44ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG)⁸ zu genügen.

Gemäss Art. 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Gesetzliche Stillstandfristen:

- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,
- vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Infrastruktur



Jürg Lütscher, Sektionschef
Sektion Zulassungen und Regelwerke

Abteilung Sicherheit



Daniel Kiener, Sektionschef
Sektion Fahrzeuge

⁸ SR 172.021



Referenz/Aktenzeichen: 423.1/2012-03-21/264

Eingeschrieben zu eröffnen an:

- Firma HILTON-Kommunal GmbH
Lenther Strasse 4
D-30989 Gehrden

Rechnung folgt

Kopie z.K. an:

- Schweizerische Bundesbahnen AG
Infrastruktur Fahrzeugmanagement
Herrn Helmut Buchser
Neugasse 145
8005 Zürich
- zr/aa

Per E-Mail an:

- Karl-Heinz.Dettmer@hilton-kommunal.de
- helmut.buchser@sbb.ch

Intern per Zeiger an:

- sco/fz, bb

Arbeitsgenehmigung ABG03202.2024.02.28.212

Halter:

Müller Gleisbau AG
 Langfeldstrasse 94
 8500 Frauenfeld
 Schweiz

Bern, 12.04.2024

Version -

Arbeitsgenehmigung für:

Bezeichnung	FzMK RACO 2000 HRK & Kanal-TV, 100455
Fahrzeugkategorie	Zwei-Wege-Maschine Kat. 9B
TSI Nummer (EVN)	-
BAV Zulassungsnummer (EIN)	CH8120240052
Fahrgestellnummer (VIN)	67.08.531 / 001
Betriebsnummer	100455
Baudatum / 1. Inverkehrsetzung	20.12.2023
(im Weiteren als „Fahrzeug“ oder „Maschine“ bezeichnet)	

Betriebliche Eckdaten

Eigengewicht (Tara) / Nutzlast (Ladegewicht)	5.475 t	2.405 t
Anhängelast gebremst / ungebremst	0.000 t	0.000 t
Zur Mitfahrt zugelassene Personenzahl	Stehplätze: 1	Sitzplätze: 1
Lichtraumprofil oberer / unterer Bereich	EBV O1	EBV U1 (9B)
Streckenklasse	A ($P \leq 16.0 \text{ t} / p \leq 5.0 \text{ t/m}$)	
Maximale Längsneigung in Versetzfahrt / Arbeitsstellung	50 ‰	50 ‰
Maximale Überhöhung in Versetzfahrt / Arbeitsstellung	175 mm	175 mm
Minimal befahrbarer Gleisbogen einzeln / gekuppelt	35 m	35 m
v_{\max} selbstfahrend Transportstellung / Arbeitsstellung	20 km/h	0 km/h
v_{\max} Versetzfahrt / v_{\max} über Weichen	20 km/h	10 km/h
v_{\max} selbstfahrend ziehend		0 km/h
v_{\max} geschleppt Transportstellung / Arbeitsstellung	3 km/h	0 km/h
Rangierbewegungen / Fahrten nach FDV R 300.4 & 300.12	Ja, als besonderes Fahrzeug.	
Einreihen in Züge	VERBOTEN	

Arbeitsgenehmigung ABG03202.2024.02.28.212

Technische Anschriften (Identifikationsschild)

Zwei-Wege-Maschine Kat. 9B	
1. TSI-Nummer (EVN)	-
2. European Identification No. (EIN)	CH8120240052
3. Inverkehrbringer (Hersteller)	RACO
4. Typ Bezeichnung (Modell)	2000 HRK (MTAG) + TV Box
5. Fahrzeughalter	Müller Gleisbau AG
6. Letzte Prüfung	-
7. Einsatzbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderes Fahrzeug (AB-FDV). • Lichtraumprofil: EBV O1 / EBV U1 (9B). • Darf nicht in Züge eingereiht werden. • Beim Ein-/Ausgleisen angrenzende Gleise sperren. • Vorwärtsfahrt nur mit Rangierleiter auf dem Begleiterstand. • Lenkung blockieren. • Fahrt nur mit Verriegelung der Hubvorrichtung zulässig. • Pneus müssen immer in Kontakt mit den Schienenrädern sein. • Darf nur in angehobener Stellung (als Kat. 9B) verkehren. • Darf keine ungerichteten Gleise befahren. • Max. Gleisüberhöhung in Arbeitsstellung: 175 mm • Max. Gleisüberhöhung bei Versetzfahrt: 175 mm • Max. Gefälle bei Versetzfahrt: 50 ‰ • Max. Gefälle in Arbeitsstellung: 50 ‰ • v_{max} auf Weichen: 10 km/h • v_{max} als Versetzfahrt: 20 km/h • v_{max} Arbeitsfahrt: 0 km/h • Das Ziehen und Schieben von ungebremsten Anhängelasten ist untersagt. • Bedingungen: ABG03202.2024.02.28.212
8. Betriebsmasse im betriebsbereiten Zustand	5.475 t
9. Nutzlast	2.405 t
10. Maximale gebremste Anhängelast	0.000 t
11. v_{max} selbstfahrend (Transportstellung)	20 km/h
12. v_{max} geschleppt (Transportstellung)	3 km/h
13. Maximal zulässiges Gefälle	50 ‰
14. Minimaler Bogenradius	35 m
15. Festhaltekraft	7 kN
16. Bremsgewicht	7 t
17. Bremsgewicht geschleppt	0 t

Arbeitsgenehmigung ABG03202.2024.02.28.212

1 Bedingungen und Vorschriften für den Baustelleneinsatz

(gemäss Reglement I-40036)

A Allgemein

§	Bedingungen Allgemein
B-A51	Die BAV Betriebsbewilligung, das Typenblatt, die Betriebsanleitung (in der benötigten Landessprache) die SBB Arbeitsgenehmigung und der Wartungsnachweis sind mindestens als Kopie auf der Maschine witterungsgeschützt mitzuführen. Elektronische Dokumente müssen bei Kontrollen auf der Baustelle dem Kontrollpersonal zugänglich gemacht werden können.
B-A53	Auflagen der Betriebsbewilligung und / oder des Typenblatts sind ungeachtet dieser Arbeitsgenehmigung zu beachten.

Sicherheit

B-As01	Sämtliche Arbeiten und der Maschineneinsatz müssen in Übereinstimmung mit dem Reglement R RTE 20100 „Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich“ und dem Reglement I-50210 „Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100“ durchgeführt werden.
B-As50	Das Lichtraumprofil gemäss R RTE 20100 ist zwingend einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verletzungen des Lichtraumprofils und eine unzulässige Annäherung an spannungsführende Anlagenteile auszuschliessen. Dabei sind alle Anlagenteile, welche im Zusammenhang mit der Übertragung des elektrischen Stromes stehen, als unter Spannung stehend zu betrachten. Auf Anordnung der SBB sind die Maschinen zu erden.
B-As52	Die Bestimmungen in den Reglementen R RTE 20600: „Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen“ und R RTE 20600 A1 „Auszug aus R RTE 20600 (Form 4838)“ sind einzuhalten.

Organisation

B-Ao50	Alle erforderlichen Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen sind nachweislich zu dokumentieren.
--------	--

Einsatz

B-Ae51	Der Auftragnehmer / Halter / Betreiber des Fzg. resp. der Maschine ist für das Ein- und Ausgleisen (Hebeleistung) an einem geeigneten Ort verantwortlich, da die Bahnunternehmung (Auftraggeber) nicht immer einen geeigneten Kran vor Ort hat.
B-Ae53	Lenkung blockieren.
B-Ae58	Fahrt nur mit Verriegelung der Hubvorrichtung zulässig.
B-Ae59	Pneus müssen immer in Kontakt mit den Schienenrädern sein.
B-Ae62	Darf nur in angehobener Stellung (als Kat. 9B) verkehren.
B-Ae63	Darf keine ungerichteten Gleise befahren.
B-Ae74	Maximales Gefälle bei Versetzfahrt: 50 ‰.
B-Ae75	Maximales Gefälle in Arbeitsstellung: 50 ‰.
B-Ae65	Die Höchstgeschwindigkeit als Arbeitsfahrt beträgt 0 km/h.
B-Ae76	Die Höchstgeschwindigkeit als Versetzfahrt beträgt 20 km/h.

Betrieb

B-Ab01	Verschärfend zur SN EN 15746-1: zu Kapitel „5.6 Fahrsicherheit und Entgleisungssicherheit“ gilt bei der SBB (auf der Schiene) eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die spezifischen Geschwindigkeiten sind den betrieblichen Eckdaten zu entnehmen.
B-Ab05	Die Höchstgeschwindigkeit auf Weichen beträgt 10 km/h.
B-Ab10	Das Ziehen und Schieben von Anhängelasten ist untersagt. [Wenn die Bedingungen aus dem Kapitel Kompositionsbildung in der I-40036 nicht erfüllt sind.] An der Anhängerkupplung dürfen keine Dienstfahrzeuge angekuppelt werden. Die Anhängerkupplung von Zwei-Wege-Fahrzeugen/-Maschinen darf allenfalls beim Fahren auf Grund benützt werden.
B-Ab50	Gemäss der Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV) Artikel 3 gilt das direkte oder indirekte Führen von Triebfahrzeugen als sicherheitsrelevante Tätigkeit mit in der Verordnung definierten Anforderungen. Als Triebfahrzeuge gelten auch selbstfahrende Dienstfahrzeuge. In der Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE) sind in Artikel 4 die verschiedenen Kategorien für das direkte Führen von Triebfahrzeugen mit dem Anwendungsbereich aufgelistet. Gemäss VTE Artikel 10.1b sind Triebfahrzeugführer bei einfachen Rangierbewegungen auf gesperrten Gleisen gemäss FDV R 300.12 von der hoheitlichen Ausweis- und Bescheinigungspflicht entbunden und es gelten die Anforderungen der Unternehmen. Auf dem Netz der SBB Infrastruktur gelten die Regelungen I-50045 und I-50046 verbindlich. Für alle Rangierbewegungen von und nach dem gesperrten Gleis (Bahnhof- oder Streckengleis, bzw. Rangierbereich oder ausserhalb Rangierbereich bei Führerstandsinalisierung), wie auch das Befahren von Weichen ohne generelle Bewilligung gem. R I-30111, Kap. 4.5, Ziffer 1 ist es zwingend erforderlich, dass die Triebfahrzeugführer gemäss VTE Art.10.1b durch einen entsprechend geprüften Triebfahrzeugführer begleitet werden.
B-Ab51	Die Maschine darf nur von einem Maschinenführer bedient werden, der den Nachweis über den Weiterbildungslehrgang AZ SBV (oder gleichwertig) erbringen kann. Er kennt die Lastgrenzen seiner Maschine.
B-Ab55	Nur Rangierbewegungen als besonderes Fahrzeug im Zusammenhang mit Arbeiten im Gleisbereich nach FDV R 300.4 & 300.12. Fahrten ausserhalb dem gesperrten Gleis sind gemäss VTE Art. 6 zu pilotieren.

Arbeitsgenehmigung ABG03202.2024.02.28.212

B-Ab57	Im Bereich von eStw und anderen nicht vor Ort bedienten Stellwerken können Rangierbewegungen ausserhalb vom gesperrten Gleis nicht garantiert werden. Bei mechanischen und elektromechanischen Stellwerken sind Rangierbewegungen grundsätzlich möglich. vgl. «Netzkarte, Übersicht Stellwerkanlagen» jeweils am 01.01. und 01.07. veröffentlicht, I-AT-SAZ-ATS-EHS, ehs@sbb.ch.
B-Ab58	Auf den ETCS L2-Strecken sind die Vorgaben für den erweiterten Geschwindigkeitsbereich (EGB > 160 km/h) gemäss den Regelungen I-50169 "Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten im Bereich von ETCS Level 2 Strecken" und I-50197 "Erhaltungsarbeiten auf den ETCS L2 Strecken der SBB" zu befolgen.
B-Ab59	Darf nicht in Züge eingereiht werden.
B-Ab65	Lichttraumprofil: EBV O1 / EBV U1 (9B).
B-Ab68	Beim Ein-/Ausgleisen angrenzende Gleise sperren.
B-Ab75	Maximale Gleisüberhöhung in Arbeitsstellung: 175 mm.
B-Ab80	Maximale Gleisüberhöhung bei Versetzfahrt: 175 mm.
B-Ab76	Darf nur im Havariefall entsprechend dem Betriebshandbuch geschleppt werden.
B-AbXX	Vorwärtsfahrt nur mit Rangierleiter auf dem Begleiterstand.

Umwelt

B-Au50	Allstoffe und Abfälle sind durch die Unternehmung sachgerecht zu entsorgen.
B-Au51	An Maschinen dürfen keine Wartung- und Reinigungsarbeiten ausgeführt werden, welche zu Rückständen im Boden oder Wasser führen.

D Fahrzeug(innen)einrichtung

§	Bedingungen Fahrzeug(innen)einrichtung
B-D01	Personen dürfen ausserhalb von Führerkabinen nur auf dafür vorgesehenen Sitzplätzen und Rangierritten befördert werden. Personenmitfahrt ausserhalb der Fahrerkabine unter spannungsführenden Oberleitungsanlagen ist mit Ausnahme vom Rangierer verboten, auch beim Zustieg ist immer die Auftrittshöhe zu beachten!
B-D02	Auf Standflächen von Maschinen, die unter eingeschalteten Fahrleitungen betreten werden müssen und höher als 1.30 m über SOK sind, darf nicht mit langen Werkzeugen gearbeitet werden.

P Informationseinrichtungen

§	Bedingungen Informationseinrichtungen
B-P01	Die vom BAV geforderten technischen Anschriften für Dienstfahrzeuge müssen vorhanden sein.
B-P50	Das BAV Schild (Identifikationstafel), Lasttabellen / -diagramme und die weiteren betrieblichen Anschriften sind in gutem und lesbarem Zustand zu halten.

Q Pneumatik / Hydraulik

§	Bedingungen Pneumatik / Hydraulik
B-Q01	Es müssen biologisch abbaubare Hydrauliköle (nach OECD 301, Abbaugrad $\geq 60\%$ /28 Tage) eingesetzt werden. Ohne biologisch abbaubares Hydrauliköl ist der Einsatz in Trinkwasserschutzgebieten verboten.

S Fahrzeugverbindungseinrichtungen

§	Bedingungen Fahrzeugverbindungseinrichtungen
B-S01	Die eingesetzten Abschleppstangen (Kuppelstangen) müssen vom Hersteller für den entsprechenden Einsatz geprüft und freigegeben sein.

Arbeitsgenehmigung ABG03202.2024.02.28.212

2 Arbeitsgenehmigung

Aus der Arbeitsgenehmigung ergibt sich kein Anspruch auf Leistungserbringung. Es wird immer ein spezieller Auftrag benötigt, der auch den Netzzugang regelt. Detaillierte Einsatzdaten des Fahrzeugs sind der technischen Dokumentation zu entnehmen.

Die Bedingungen aus Kapitel 1 sind obligatorisch, Auflagen der Betriebsbewilligung oder des Typenscheins sind zusätzlich zu beachten.

Im Rahmen dieser Arbeitsgenehmigung wurde die Maschine gemäss dem Reglement R I-40036 auf Einsatzbereich sowie Arbeitsstellensicherheit, Qualität und Leistungsfähigkeit der Arbeiten überprüft. Das Fahrzeug und zugehörige Nebenaggregate sind damit nicht nach allen Kriterien einschlägiger SN EN Normen 14033, 15746, 15955, 15954 oder 13977 kontrolliert.

2.1 Arbeitstechnische Qualifizierung

Die Maschine ist arbeitstechnisch für folgende Arbeiten qualifiziert.

Qualifizierung	Spezifische Arbeit
Q0 keine arbeitstechnische Qualifizierung	√ Q0.0 keine arbeitstechnische Qualifizierung

Einsatzbedingungen und Vorschriften für den Baustelleneinsatz finden sich im Kapitel 1. Die geforderte Zuverlässigkeit des Fahrzeugs ist solange aufrecht zu halten, bis es dauerhaft ausser Betrieb gesetzt oder abgemeldet wird.

2.2 Gültigkeit

Die Arbeitsgenehmigung ist im gesperrten Gleis gültig, sobald das Genehmigungsschild am Fahrzeug angebracht ist. Ausserhalb von gesperrten Gleisen ist die Arbeitsgenehmigung erst sechs Wochen nach dem Ausstelldatum gültig. Diese Frist wird benötigt, um die Sicherheitsbescheinigung zu erweitern.

Die Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich unbefristet gültig. Gründe welche zum Entzug der Arbeitsgenehmigung führen, sind der Regelung I-40036 zu entnehmen.

Ein drohender Verlust der Arbeitsgenehmigung wegen Verstosses gegen die Bedingungen dieser Arbeitsgenehmigung wird schriftlich mitgeteilt.

2.3 Mitzuführende Dokumente

Zusätzlich zu dieser Arbeitsgenehmigung sind durch den Fahrzeugführer untenstehende Dokumente mitzuführen.

Mitzuführende Dokumente
• Letzter Wartungsnachweis
• Typenblatt
• BAV Betriebsbewilligung
• gültiger VTE-Führerausweis für die Kategorie VTE10b
• gültiger VZV-Führerausweis für die Kategorie F
• gültiger Baumaschinenführerausweis für die Kategorie M1 Kleinmaschinen 2.0 - 5.0 t

2.4 Abkürzungen & Begriffe

Siehe Reglement I-40036 und Anhänge A-E


.....
Thomas Falk
Leiter Technischer Netzzugang


.....
Christoph Rohner
Fachexperte Dienstfahrzeuge



Aktenzeichen: BAV-425-926
Ittigen, 21. Februar 2024

unser Zeichen: zr425-00926

Betriebsbewilligung

EIN: CH8120240052

Bewilligung befristet:	<input type="checkbox"/>	bis: -
Bewilligung unbefristet:	<input checked="" type="checkbox"/>	

1. FAHRZEUG

Bezeichnung des Fahrzeugs:	RACO 2000 HRK & Kameraaufbau	
Fahrzeugnummer(n) und Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM):	67.08.531 & 001	-
kurze Beschreibung	Zweiwege-Dumper mit TV-Box Normal- und Meterspur	

2. AUSSTELLER DER BEWILLIGUNG

Behörde:	Bundesamt für Verkehr BAV
Land:	Schweiz

3. ANGABEN ZUR BEWILLIGUNG

Erste Bewilligung	<input type="checkbox"/>	Änderung gemäss 10.2
Bewilligung nach wesentlicher Änderung ¹	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bewilligung auf Grundlage einer Bewilligung eines Baumusterfahrzeugs und der zugehörigen CH-Ty- penzulassung ²	<input type="checkbox"/>	
Bewilligung auf Grundlage einer EU-Typengeneh- migung	<input type="checkbox"/>	

Bundesamt für Verkehr BAV
Stephan Nungässer
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 67 84
Stephan.Nungaesser@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>

¹ Art. 8 Abs. 1 Bst. b EBV
² Art. 7 EBV



Diese Bewilligung ersetzt vorhergehende Bewilligungen <input type="checkbox"/> ergänzt vorhergehende Bewilligungen <input checked="" type="checkbox"/> gilt als Typenzulassung gem. Art. 7 Abs. 1 EBV <input type="checkbox"/> gilt als Betriebsbewilligung gem. Art. 8, Abs. 1 EBV <input checked="" type="checkbox"/> gilt als Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/797 <input type="checkbox"/>	Vorhergehende Bewilligungen: - ZR42BB2008-07-0155
Bewilligung gültig für: Kommerzieller Verkehr <input checked="" type="checkbox"/> Versuchs- und Probefahrten <input type="checkbox"/> Überführungsfahrt(en) <input type="checkbox"/> andere <input type="checkbox"/>	
Erfüllt folgende technische Vorgaben: TSI ³ <input type="checkbox"/> NNTV CH ⁴ <input type="checkbox"/> EBV ⁵ / AB-EBV ⁶ <input type="checkbox"/> andere <input type="checkbox"/>	Einschränkung / Ergänzung: – Siehe 5. Bedingungen & 6. Einsatzbedingungen

4. EINGEREICHTE UNTERLAGEN

Datum des Gesuchs: 21. Dezember 2023, eingegangen am: 20. Dezember 2023
Datum der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen gemäss Beilage 1: 31. Januar 2024

5. BEDINGUNGEN

5.1	<p>Feststellung:</p> <p>Diese Betriebsbewilligung ist gültig für die Konfiguration gemäss Beilage 1 und Beilage 2.</p> <p>Bedingung:</p> <p>Sollen fahrzeugseitig Änderungen implementiert und in Betrieb genommen werden, ist dies durch die entsprechenden Nachweise zu dokumentieren.</p> <p>Werden die Änderungen der Fahrzeuge als wesentlich eingestuft, so sind dem BAV die entsprechenden Nachweise zur Bewilligung der Änderung vorzulegen.</p>
------------	--

³ Technische Spezifikationen für die Interoperabilität, Stand gemäss Anhang 7 EBV

⁴ Notifizierte nationale technische Vorschriften

⁵ SR 742.141.1

⁶ SR 742.141.11

6. EINSATZBEDINGUNGEN

<p>6.1</p>	<p>Feststellung: Das Fahrzeug belegt die Gleisfreimeldeeinrichtungen nicht zuverlässig.</p> <p>Einsatzbedingung: Das Eingleisen des Fahrzeuges ist nur gemäss den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften sowie der Betriebsvorschriften der Infrastrukturbetreiberin und des verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmens zulässig.</p>
<p>6.2</p>	<p>Feststellung: Der Einsatz auf Normal- und Meterspurgleisen wurde geprüft.</p> <p>Einsatzbedingung: Die betroffenen Infrastrukturbetreiberinnen haben vorgängig zu prüfen, ob beim Einsatz des Fahrzeuges durch die Betreiber Einschränkungen einzuhalten sind. Das Fahrzeug ist auf Normalspurgleisen in Neigungen bis 50 ‰ und auf Meterspurgleisen in Neigungen bis 60 ‰ einsetzbar.</p>
<p>6.3</p>	<p>Feststellung: Das Fahrzeug ist mit mobilen Arbeitsgeräten ausgerüstet.</p> <p>Einsatzbedingung: In der Versetzfahrstellung müssen alle Massnahmen (Sicherungen, Verriegelungen u.ä.) für einen sicheren Betrieb getroffen werden. Arbeiten mit dem Fahrzeug dürfen nur unter eingeschalteter Fahrleitung durchgeführt werden, wenn die Arbeitsgeräte mit einer eingeschalteten und den Umständen entsprechend eingestellten Höhenbegrenzung ausgerüstet sind.</p>
<p>6.4</p>	<p>Feststellung: Das Fahrzeug verfügt über lenkbare Reifenräder und ein mobiles Arbeitsgerät.</p> <p>Einsatzbedingung: In der Versetzfahrstellung ist das Arbeitsgerät in der Transportstellung zu verriegeln. Die Reifenräder sind dauernd in der Geradeausstellung zu verriegeln.</p>
<p>6.5</p>	<p>Feststellung: Beim Arbeiten können die Arbeitsgeräte des Fahrzeuges die Bezugslinie verletzen.</p> <p>Einsatzbedingung: In der Arbeitsstellung ist auf Hindernisse zu achten und es sind eventuell die Nachbargleise zu sperren.</p>
<p>6.6</p>	<p>Feststellung: Das Fahrzeug verfügt über keine Anhänger-Bremsanlage.</p> <p>Einsatzbedingung: Ungebremste Anhängelasten sind verboten.</p>

6.7	<p>Feststellung:</p> <p>Der Hersteller hat in der Bedienungsanleitung Vorgaben zu Betrieb und Wartung festgelegt.</p> <p>Einsatzbedingung:</p> <p>Die Vorgaben in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs sind durch die Betreiber einzuhalten.</p>
------------	---

7. AUFLAGEN

Keine

8. ANWENDBARE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfügung auf Grundlage von Art. 18w EBG ⁷ und Art. 8 EBV
--

9. TECHNISCHE DATEN UND GÜLTIGE KONFIGURATION

Gemäss Auflistung in Beilage 2

10. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND BESTIMMUNGEN

10.1	Der Inhaber der Betriebsbewilligung informiert die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen über diese Betriebsbewilligung.
10.2	<p>Gemäss den vorgelegten Dokumenten wurden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kameraaufbau (Anbau TV-Box) <p>Diese Punkte werden durch den Antragsteller insgesamt als wesentliche Änderungen eingestuft.</p> <p>Das BAV stellt fest, dass der bei wesentlichen Änderungen erforderliche Sicherheitsnachweis vollständig vorliegt.</p>
10.3	Der Fahrzeughalter stellt die Instandhaltung des Fahrzeugs nach Art. 13 EBV sicher.
10.4	Sicherheitsrelevante Änderungen an den Fahrzeugen sind dem BAV vor deren Inbetriebnahme einzureichen. Ergänzende Auflagen aus zukünftigen Messungen, anderen Erkenntnissen oder weiteren eingereichten Unterlagen, bleiben vorbehalten.
10.5	Das BAV verzichtet auf eine Prüfung am Fahrzeug.

11. INHABER DER BETRIEBSBEWILLIGUNG (HALTER)

<p>Müller Gleisbau AG</p> <p>Langfeldstrasse 94</p> <p>8500 Frauenfeld</p>	<p>Kurzbezeichnung:</p> <p>-</p>
--	----------------------------------

⁷ SR 742.101

12. VERANLASSER DES VERFAHRENS (GESUCHSTELLER)

Müller Technologie AG
Langfeldstrasse 94
8500 Frauenfeld

13. GEBÜHR

Gestützt auf Artikel 24 der Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr (GebV-öV)⁸ wird dem Veranlasser des Verfahrens gemäss Ziff. 12 eine Bearbeitungsgebühr von CHF 600.- auferlegt.

Die Bearbeitungsgebühr wird 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Dieser Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.

Bundesamt für Verkehr

Michel Baudraz
Sektionschef Zulassungen und Regelwerke

Daniel Kiener
Sektionschef Fahrzeuge

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat den Anforderungen gemäss Art. 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)⁹ zu genügen.

Gemäss Art. 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Gesetzliche Stillstandfristen:

- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,
- vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

⁸ SR 742.102

⁹ SR 172.021

Elektronisch zu eröffnen an:

– gemäss Ziff. 11
reto.bruehisauer@mueller-gleisbau.ch

– gemäss Ziff. 12
f.staeheli@mueller-technologie.ch

Referenz: FzMk Raco HRK 2000
Rechnung folgt

Beilagen:

- Beilage 1: Eingereichte Unterlagen
- Beilage 2: Technische Daten

Per E-Mail an:

– zulassung@mueller-technologie.ch

Zur Information an:

– SI/bb/bau

Beilage 1: Eingereichte Unterlagen (nicht interoperables Fahrzeug, DF)

1. NACHWEIS DER VORSCHRIFTSKONFORMEN AUSFÜHRUNG					
0	Allgemein				
	Zulassungskonzept V1		V1	20.12.2023	MUT
	Dokumentenliste _DF_V3.1 V2		V2	20.12.2023	MUT
	Betriebsbewilligung		V1	26.08.2011	BAV
1	Übersichtszeichnung				
	Technische_Daten_V2		V2	24.01.2024	MUT
2	Fahrzeugbegrenzung				
	Siehe 1.12.a.1				
3	Radsatz- und Radlasten				
	Raco 2000 Marquise_Radlastmessung		A	10.01.2024	M-Rail
6	Fahrverhalten				
	Siehe 1.12.a.1				
12	Verriegelungs- und Sicherheitseinrichtungen				
	Nachweis_Verriegelungseinrichtungen_Raco 2000 Marquise		A	10.01.2024	MUT
19	Betriebs-/Wartungsbuch				
	Kurzanleitung FzMk TV-Bos		A	24.01.2024	MUT
20	Energieversorgung				
	Raco 2000 Marquise_Widerstandsmessung		A	10.01.2024	MUT
2. SICHERHEITSBERICHT					
2.1	Sicherheitsbericht		1	24.01.2024	M-Rail
3. SICHERHEITSBEWERTUNGSBERICHT					
	-	-	-	-	-
4. PRÜFBERICHTE VON SACHVERSTÄNDIGEN					
	-	-	-	-	-

Beilage 2: Technische Daten

Hersteller	Müller Technologie
Fahrzeuggattung	Zweiwegefahrzeug
Typenbezeichnung	Raco HRK 2000
Maschinenkategorie (2-Wege-Fahrzeuge)	9B
Einsatzgebiet	CH
Baujahr	2023
Spurweite Schienenradsatz	NS 1435 mm MS 1000 mm
Länge über Alles	5850 mm
Überhang Ende 1	2330 mm
Überhang Ende 2	1570 mm
Überhang Reifenradsatz Ende 1	2700 mm
Überhang Reifenradsatz Ende 2	1220 mm
Breite Kasten/Fahrzeug	2040 mm
Höhe (ab SOK)	2930 mm
Fahrzeugumgrenzungsprofil	NS EBV O1 / U1 MS EBV A
Anzahl Schienenradsätze	2
Anzahl Reifenradsätze	2
Radsatzabstand Schienenräder	1950 mm
Radsatzabstand Reifenräder	1920 mm
Schienenradprofil	NS UIC 32 MS Typ A
Raddurchmesser neu / abgenutzt	340 mm / 330 mm
Reifendimension(en)	Mitas 11.5/80-15.3 14 PR
Reibrollen-Durchmesser (2-Wege-Fahrzeuge 9B)	340 mm

Kleinster befahrbarer horizontaler Radius (Fahrzeug alleine)	35 m
Kleinster befahrbarer horizontaler Radius (in Arbeitsstellung)	35 m
Rangier-, Zug-, Abschleppkupplung (2-Wege-Fahrzeuge/Anhänger)	Stecknagel
Einstellbar in Zugverband	Nein
Fahrt über Ablaufberge, aktive Gleisbremsen und andere Rangierbremsmittel	Nein
Abstossen lassen	Nein
Betriebsmasse im betriebsbereiten Zustand (Dienstfahrzeuge)	4.835 t
Zuladung	3.045 t
Zulässiges Gesamtgewicht	7.88 t
Meterlast	1.72 t/m
Maximale Schienenradsatzlast	8 t
Achslast Achse 1 (2-Wege-Fahrzeuge/Anhänger)	2.425/4.9 t (Leer/Beladen)
Achslast Achse 2 (2-Wege-Fahrzeuge/Anhänger)	2.241/2.66 t (Leer/Beladen)
Anhängelast	0 t
Anzahl Führerstände	1
Fahr-/Arbeitsmotor(en) (Typ)	49.8 kW
Anzahl Fahrmotoren	1
Notstromaggregat(e)	-TV Box: Honda 20 i (3kW) -Hubmast: DX 6000 TE (5.5kW)
Antriebsart/Kraftübertragung	Hydrostatisch / Reibrad
Tankinhalt Kraftstoff	Dumper 60 l Notstromaggregat TV Box 3.6 l Notstromaggregat Hubmast 12 l
Tankinhalt Hydrauliköl	Dumper 50 l
Partikelfilter / Abgasnachbehandlung (Typ, Anzahl)	HJS SMF-AR 2.7/M

Betriebliche Höchstgeschwindigkeit Eigenfahrt	20 km/h
Betriebliche Höchstgeschwindigkeit geschleppt	3 km/h
Betriebliche Höchstgeschwindigkeit über Weichen (2-Wege-Fahrzeuge/Anhänger)	10 km/h
Betriebliche Höchstgeschwindigkeit Arbeitsstellung	20 km/h
Bremsbauart	Lamellen
Feststellbremse Bauart	Federspeicher Lamellen
Festhaltekraft	7 kN
Sicherheitssteuerung / Wachsamkeitskontrolle	Aktives Fahrpedal
Zugbeeinflussung	nein
Maximale Steigung	NS 50 ‰ MS 60 ‰